

Nichtraucherschutz und Tabakgesetz in Tanzschulen

Ein aktueller Überblick

Stand Mai 2010

1. Ausgangslage

Im Bereich von Tanzschulen sind drei verschiedene Regelungsbereiche betreffend das Rauchverbot kumulativ (!!) anzuwenden:

- Tabakgesetz (Bundesgesetz)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Bundesgesetz)
- Veranstaltungsstättengesetz (Landesgesetz)

Die beiden erstgenannten Bereiche sind bundesgesetzlich geregelt, da

TabakG = Bundes-Kompetenz Gesundheitswesen

ASchG = Bundes-Kompetenz Arbeitsrecht

Keine Nichtraucherschutzbestimmungen gelten im Freien, also auch auf Balkons, Terrassen, in Gastgärten etc.

2. Regelung für die Gastronomie

Sie gilt auf der Fläche gastronomischer Betriebsanlagen. Eine solche liegt auch in allen Räumen vor, in welche serviert wird oder in denen im gastronomischen Bereich erworbene Speisen und Getränke konsumiert werden.

Was sagt das Tabakgesetz ?

Mit 1.1.2009 wurde das in „Räumen öffentlicher Orte“ geltende Rauchverbot auch auf die Gastronomie ausgedehnt.

Als öffentlichen Ort definiert das Tabakgesetz „jeden Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann.“

Achtung! Auch in Räumlichkeiten wie Gängen, Stiegen, WC-Anlagen, Eingangshallen/Foyers uä. besteht grundsätzlich Rauchverbot!

Die Gastronomie (einschließlich dem freien Gastgewerbe) gehört zu den „Räumen öffentlicher Orte“, allerdings gibt es vom allgemeinen Rauchverbot spezielle Ausnahmen.

Unter folgenden Voraussetzungen darf das Rauchen in Betrieben mit zumindest zwei Gasträumen erlaubt werden:

- Der Raucher- und Nichtraucherbereich müssen räumlich getrennt sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in den Nichtraucherbereich dringt.
- Zumindest die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen und Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze müssen im Nichtraucherbereich liegen.
- Der Hauptraum muss im Nichtraucherbereich liegen

Wie sind diese Vorgaben zu verstehen?

Das Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Nichtraucher vor einer Gesundheitsgefährdung durch die Einwirkung von Tabakrauch. Es muss nicht jede Belästigung durch Tabakrauch verhindert werden. Darum ist es zB. auch zumutbar, wenn Nichtraucher durch den Raucherbereich zur Toilette gehen müssen oder beim Durchschreiten einer Tür Rauch in den Nachbarraum dringt.

Die Raumtrennung wird nach derzeitigem Wissensstand dann dem Tabakgesetz entsprechen, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Der Raucherbereich ist durch feste Wände und zumindest eine normale Tür vom übrigen Lokal getrennt
- Diese Tür wird nicht ständig offen gehalten
- Bei Mehrtraumbetrieben ist die Anzahl der Verabreichungsplätze das entscheidende Kriterium
- Der Hauptraum kann grundsätzlich vom Unternehmer bestimmt werden, der seine Entscheidung der Behörde plausibel machen muss. Als Hauptraum wird in der Regel jener Raum betrachtet werden können, in dem sich die größere Anzahl an Verabreichungsplätzen befindet, er muss jedenfalls ständig in Verwendung stehen und für die Gäste immer zugänglich sein. Im Zweifel werden auch andere, im Tabakgesetz nicht näher erläuterte Kriterien heranzuziehen sein, wie zB. Ausstattung, Lage Speisenumsatz uvm.
- Achten Sie darauf, dass ein Durchschnittsgast den Nichtraucherbereich ihres gastronomischen Bereiches als dem Raucherbereich zumindest gleichwertig empfindet.

Bei Neueinreichungen empfiehlt sich jedenfalls bereits im Einreichplan den Hauptraum dezidiert zu benennen. Nicht als Hauptraum gilt jedenfalls ein nur teilweise zu bestimmten Anlässen genutzter Raum, auch wenn dieser der größte Raum im Betrieb ist.

Bisher offene Fragen werden erst im Lauf der Zeit durch die Judikatur gelöst werden. Zu erwartende Entscheidungen der Höchstgerichte werden sich vorerst mit Betrieben in Einkaufszentren befassen.

Von obiger allgemeiner Grundregel gibt es eine weitere Ausnahme für Lokale mit nur einem einzigen Gastraum:

Lokale mit einem einzigen Gastraum, dessen Grundfläche weniger als 50 m² aufweist, können frei entscheiden, ob das Rauchen für die Gäste erlaubt ist, oder nicht.

Erläuterung: Abzüge für Flächen im Gastraum, die die Gäste nicht nutzen können (zB. Bereich hinter der Schank), sind nach herrschender Auffassung nicht zulässig.

Lokale mit einem einzigen Gastraum, dessen Grundfläche zwischen 50 und 80 m² liegt, können nur dann frei entscheiden, ob das Rauchen für die Gäste erlaubt ist, wenn die Behörde aus bau-, feuer-, oder denkmalschutzrechtlichen Gründen feststellt, dass ein Umbau nicht möglich ist.

Erläuterung: Da wirtschaftliche Gründe nicht zu berücksichtigen sind, wird es kaum Betriebe geben, bei denen diese Ausnahme zutrifft.

Bei der Flächenberechnung heranzuziehen ist die Grundfläche des Gastraumes. Außer Betracht bleiben daher alle Nebenräumlichkeiten außerhalb des Gastraumes wie zB. Küche, WC, Lager, Stiegen und Vorraum. Nicht abgezogen werden können hingegen alle Flächen innerhalb des Gastraumes, auch wenn diese nicht der Verabreichung von Speisen bzw. dem Ausschank von Getränken dienen (wie zB. Raum hinter der Bar, Tanzfläche)

Haben größere Betriebe mit einem einzigen Gastraum vor dem 31.12.2008 Umbaumaßnahmen zur Abtrennung von Raucherbereichen bei der Baubehörde angezeigt, dann gilt für diese Betriebe eine Übergangsfrist bis 30.06.2010, in der geraucht werden darf.

Ohne Umbaumaßnahmen sind größere Einraumbetriebe daher spätestens ab 1.7.2010 Nichtraucherbetriebe !!

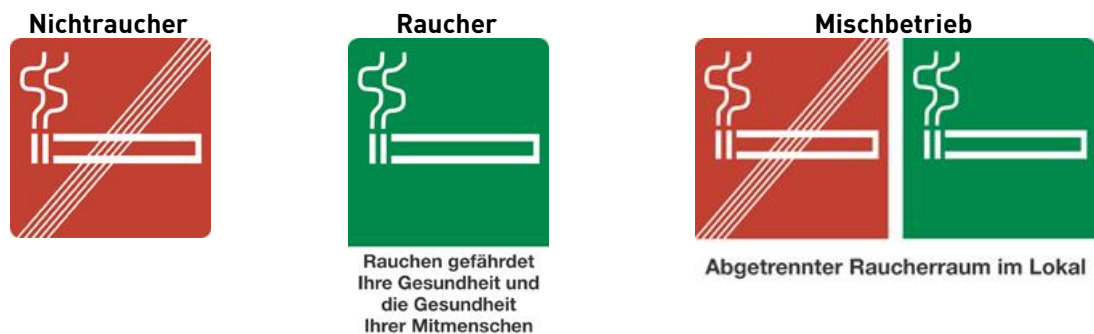
Selbstverständlich kann auch zu einem späteren Zeitpunkt umgebaut werden. Erst nach erfolgtem Umbau dürfte in einem dem Tabakgesetz entsprechenden Raucherbereich wieder geraucht werden.

Für allfällige Umbauten in ihrem Betrieb beachten Sie auch unsere Merkblätter

- Tabakgesetz - Wiener Bauordnung
- Tabakgesetz - betriebsanlagenrechtliche Vorschriften der Gewerbeordnung

Kennzeichnungspflicht:

Eingangstüren und Gasträume sind nach dem Tabakgesetz mit folgenden Aufklebern, die Sie bei den gastronomischen Fachgruppen am Judenplatz erhalten, ausreichend zu kennzeichnen:



Strafbestimmungen:

Verstöße gegen das Tabakgesetz werden durch Geldstrafen vom Magistratischen Bezirksamt bestraft, die im Wiederholungsfall bis € 10.000,- betragen können. Mehrere Strafen könnten auch als gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Unternehmers betrachtet werden und zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen.

Selbstverständlich kann jeder Betrieb sich als reiner Nichtraucherbetrieb deklarieren!

Was muss der Betreiber tun, wenn ein Gast bzw. Kunde trotz Verbots im gastronomischen Bereich raucht? Wann muss die Polizei gerufen werden?

Gemäß § 13c TabakG hat der Inhaber/die Inhaberin des gastronomischen Bereichs dafür Sorge zu tragen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Der Inhaber/die Inhaberin muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen könnte im äußersten Fall ein Lokalverweis bzw. ein Lokalverbot ausgesprochen werden. Die Polizei ist für die Kontrolle der Bestimmungen des Tabakgesetzes nicht zuständig, demnach gibt es auch keine Verpflichtung des Inhabers/der Inhaberin, die Polizei zu rufen.

Es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen über das Rauchverbot bzw. die Regelung, wo geraucht werden darf, in eine Hausordnung/in Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) aufzunehmen.

Welche Behörde ist für den Vollzug der Nichtraucherbestimmungen zuständig? Wie hoch sind die Sanktionen?

Für den Vollzug der Nichtraucherbestimmungen sind ausschließlich die Magistratischen Bezirksämter zuständig. Die Strafhöhen gegen den Inhaber/die Inhaberin betragen bis zu € 2.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,-. Gäste, die im Nichtraucherbereich rauchen, können ebenso im Verwaltungsstrafwege bestraft werden und zwar bis zu € 100,-, im Wiederholungsfall bis zu € 1.000,-.

Umbaumaßnahmen Tabakgesetz Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften

Ausgangspunkt: Sie beabsichtigen, durch Baumaßnahmen einen räumlich vom Nichtraucherbereich getrennten Raucherbereich in ihrem Lokal einzurichten.

Auch wenn Sie Ende 2008 ein derartiges Vorhaben der Baubehörde (MA 37) durch ein Ansuchen auf Vorprüfung gemäß § 64 Abs 3 der Bauordnung für Wien (BauO) mitgeteilt haben, sind nun weitere Schritte zu setzen und genauere Unterlagen vorzulegen.

Was ist bei einem tatsächlichen Umbau gegenüber der Baubehörde zu tun ?

Bei den meisten Bauvorhaben, wie zB dem Einziehen einer Trennwand, egal ob aus Glas, Gipskarton, Ziegel oder Holz oder dem Einbau einer Türe, ist eine Bauanzeige gemäß § 62 BauO zu erstatten.

Welche Unterlagen sind für eine Bauanzeige gemäß § 62 BauO nötig ?

- Formular Bauansuchen der MA 37 empfehlenswert
- Baupläne in zweifacher Ausfertigung, von einem befugten Planverfasser erstellt, auch von Bauwerber und Bauführer unterfertigt.
- Gutachten eines dazu befugten Sachverständigen, dass aufgrund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens keine Gefährdung aus statischen Belangen besteht.

Pläne verfassen dürfen Architekten, Baumeister, Ziviltechniker, aber auch Glaser- oder Tischlermeister, sofern es sich bloß um eine Glaserer- oder Tischlerarbeit handelt. Diese Personen werden im Regelfall auch das statische Gutachten erstellen können. Eine Zustimmung des Grundeigentümers (Vermieters) ist für die Baubehörde im Verfahren nach § 62 BauO nicht notwendig, aber aus mietrechtlichen Gründen sinnvoll.

Die Bauanzeige ist bei der Bezirksstelle der MA 37 (Baupolizei) jenes Bezirks einzubringen, in dem sich der Betrieb befindet:

für den 1.,8.,9. und 18. Bezirk	1200 Wien, Dresdner Straße 73-75
für den 2.,20.,21. und 22. Bezirk	1200 Wien, Dresdner Straße 82
für den 3.,4.,5.,6.,7.,10.,11. und 23. Bezirk	1100 Wien, Favoritenstraße 211
für den 12.,13.,14.,15.,16. und 17. Bezirk	1160 Wien, Spetterbrücke 4 (verl. Gablenzgasse)
für den 19. Bezirk	1190 Wien, Gatterburggasse 14

Die Telefonnummer des für den jeweiligen Bezirk zuständigen Mitarbeiters der MA 37 lautet 4000/Bezirk500, d.h. beispielsweise 4000/01500 für den ersten Bezirk, 4000/04500 für den vierten, 4000/23500 für den 23. Bezirk usw.

Das weitere Verfahren gemäß § 62 BO:

- Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf der Umbau begonnen werden.
- Wird die Bauführung nicht binnen 6 Wochen untersagt, gilt das Bauvorhaben als genehmigt. Es findet daher keine Bauverhandlung statt. Die Beendigung der Bauführung ist der Baupolizei zu melden.

Bei komplizierteren Umbauten (zB. Vergrößerung des Lokals oder Änderung des äußeren Erscheinungsbildes) ist das Verfahren (Stichwort Baubewilligung) aufwändiger.

Informationen dazu finden Sie auf der Website der MA 37 unter <http://www.bauen.wien.at>

Umbaumaßnahmen Tabakgesetz

Einhaltung der betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften

Ausgangspunkt: Sie beabsichtigen durch Baumaßnahmen einen räumlich vom Nichtraucherbereich getrennten Raucherbereich in Ihrer Tanzschule einzurichten.

Anzeige einer emissionsneutralen Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 Abs 2 Z 9 GewO

Bei kleineren Bauvorhaben wie dem Einziehen einer Trennwand aus Glas, Gipskarton oder Holz oder dem Einbau einer Türe wird ein vereinfachtes Verfahren, die Anzeige einer emissionsneutralen Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 Abs 2 Z 9 GewO genügen.

Voraussetzungen:

- Nach Durchführung der Baumaßnahme besteht keine Gefahr, dass die Nachbarn durch zusätzlichen Lärm, Staub oder Gerüche belästigt werden.
- Kein nachteiliger Eingriff in die Fluchtwegs-, Lüftungs- oder Belichtungssituation des Lokals

Vorteile des Verfahrens:

- keine Genehmigungsverhandlung
- keine Parteienstellung der Nachbarn
- Gewerbebehörde nimmt die Baumaßnahme binnen zwei Monaten mit Bescheid zur Kenntnis
- bei Gefahr einer Ablehnung wird die Behörde von sich aus die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zur Änderung der Betriebsanlage anregen.

Die Anzeige einer emissionsneutralen Änderung der Betriebsanlage ist an das Magistratische Bezirksamt zu richten und hat eine Betriebsbeschreibung, Pläne und ein Abfallwirtschaftskonzept (alles 4-fach) zu enthalten.

Gerne übermitteln Ihnen die gastronomischen Fachgruppen eine Musteranzeige, die mit Ausnahme der Pläne die notwendigen Unterlagen bereits entsprechend berücksichtigt.

Genehmigung einer Änderung der Betriebsanlage

Wenn das oben beschriebene Anzeigeverfahren nicht möglich ist, muss das ordentliche Verfahren auf Änderung der Betriebsanlage beantragt werden. Hier haben die Nachbarn Parteienstellung, in den meisten Fällen wird eine Ortsverhandlung im Betrieb durchgeführt werden. Rechnen Sie daher mit einer längeren Verfahrensdauer von ca. 3 – 4 Monaten.

3. Allgemeine Regelung (§ 13 TabakG)

Grundsätzlich besteht das Rauchverbot in sonstigen, nicht der Gastronomie dienenden öffentlichen Räumen, zu denen auch Tanzschulen zählen, ebenso.

Ausnahme: Einrichtung eines Raucher-Raums nach § 13 Abs 2 TabakG. Für diesen Raum bestehen nicht so genaue Determinierungen wie für die Raucherzone in der Gastronomie, jedoch sollte der Raucherraum weniger als 50 % der gesamten Betriebsfläche einnehmen und nicht als Hauptraum ersichtlich sein (Gesamterscheinungsbild des Betriebes!).

Das Rauchen soll daher nicht die Regel im Betrieb sein, sondern die Ausnahme bilden!

Im Raucherraum kann grundsätzlich auch die jeweilige gewerbliche Tätigkeit (Tanzunterricht) ausgeübt werden (allerdings ist die landesgesetzliche Regelung zu beachten!). Das Gesundheitsministerium teilt diese Rechtsansicht nicht (http://www.bmg.gv.at/cms/site/attachments/9/9/8/CH0756/CMS1157723700705/15.10.08_informationsblatt_nichtraucherschutz_in_raeumen_oeffentlicher_orte_und_in_raeumen_mit_bestimmter_zweckwidmung.pdf), was allerdings durch den Gesetzestext nicht gedeckt ist.

Was darf in einer Tanzschule (uzw auch im Raucherraum!) angeboten werden, was nicht „Gastronomie“ darstellt und daher nicht den Nichtraucherschutzbestimmungen der Gastronomie unterliegt:

- Selbstbedienungsautomaten für nichtalkoholische Getränke, die in unverschlossenen Gefäßen verabreicht werden: freies Gastgewerbe = Gewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs 2 Z 6 GewO mit dem Wortlaut: „Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten“ – standortbezogen – Mitgliedschaft in der FG Gastronomie (Umlagenpflicht) – egal, WER den Automaten betreibt (Tanzschulinhaber oder Dritter) – Wenn ein Dritter betreibt (zB. Händler): Anzeigepflicht bei Gewerbebehörde gemäß § 52 Abs 1 GewO; dasselbe gilt bei weiteren Automatenstandorten einer Tanzschule über die eine Gewerbeberechtigung hinaus.
- Selbstbedienungsautomaten für Waren (zB. Snacks)/alkoholische Getränke/nichtalkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen: Gewerbeberechtigung für das allgemeine Handelsgewerbe (standortbezogen, GU-Pflicht im entsprechenden Gremium des Handels), darüber hinaus Anzeigepflicht gemäß § 52 Abs 1 GewO bei der Gewerbebehörde wie oben.
- Das allgemeine Nebenrecht aller Gewerbetreibenden: der unentgeltliche Ausschank von Getränken; hiefür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

Achtung! Eine reine Tanzschule hat dieses Nebenrecht nicht, da sie nicht der GewO unterliegt; es besteht aber, wenn am Tanzschulstandort zB. eine Handelsberechtigung ausgeübt wird.

4. Landesgesetzliche Regelung

Wr. VeranstaltungsstättenG, Rauchverbot

§ 22. (1) In den Räumen..... von Veranstaltungsstätten darf jedenfalls nur außerhalb von Sesselreihen, Tanzflächen, Stehplätzen und Kleiderablagen.....geraucht werden, und zwar nur dann, wenn Aschenschalen bereit stehen.

(2) In den Räumen bescheidmäßig für geeignet erklärter Veranstaltungsstätten ist jedoch das Rauchen unbeschadet der Beschränkungen des Abs. 1 nur in Zuschauerräumen mit

Tischaufstellung, Büroräumen..... sowie in jenen Räumen zulässig, die durch den Bescheid vom Rauchverbot ausdrücklich ausgenommen wurden, weil die nachteiligen Wirkungen aus besonderen Gründen nicht ins Gewicht fallen.

(3) Alle in einer Veranstaltungsstätte anwesenden Personen sind zur Einhaltung des Rauchverbotes (Abs. 1 und 2) verpflichtet.....

(4) In den Räumen, in denen gemäß Absatz 2 das Rauchen nicht zulässig ist, dürfen Aschenschalen nicht bereitgehalten werden. An den Zugängen zu diesen Räumen oder in einer Hausordnung ist das Rauchverbot deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen.

Achtung! Diese Bestimmungen des Veranstaltungsstättenrechts sind landesgesetzlicher Art und sicherheitsorientiert. Sie werden durch bundesgesetzliche Vorschriften, die der Gesundheit (TabakG) bzw. der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (ArbeitnehmerInnenschutzG) dienen, überlagert, aber nicht ersetzt! Grundsätzlich sind in der Tanzschule alle Vorschriften kumuliert anzuwenden, in Zweifelsfällen (bei allfälligen inhaltlichen Widersprüchen) die jeweils strengere Variante. („Bundesrecht bricht nicht Landesrecht“)

5. Arbeitnehmer/innenschutz

ArbeitnehmerInnenenschutzrechtliche Regelung (Bundesrecht)

RAUCHEN AM ARBEITSPLATZ

Rauchverbot

Ein absolutes Rauchverbot am Arbeitsplatz besteht,

- wenn Raucher und Nichtraucher aus betrieblichen Gründen gemeinsam in einem Büroraum oder vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur von Betriebsangehörigen genutzt wird, und
- in Sanitäts- und Umkleieräumen.

Vorsicht: Dieses Rauchverbot besteht, ohne dass der Arbeitgeber dies ausdrücklich anordnen muss. Das Erteilen einer Raucherlaubnis durch den Arbeitgeber an einzelne Mitarbeiter ist unwirksam.

Ausnahmen vom Rauchverbot

Nicht erfasst vom Rauchverbot sind

- Arbeitsräume, in denen ausschließlich Raucher beschäftigt werden,
- Arbeitsräume, die auch von Betriebsfremden genutzt werden, sowie
- Arbeitsräume, die nicht mit einem Büroraum vergleichbar sind.

Vorsicht: Nichtraucher müssen am Arbeitsplatz vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist. In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen müssen Nichtraucher durch technische oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Raucherkabinen) vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden.

Tipp!

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, auch dann ein Rauchverbot auszusprechen, wenn keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.

Arbeitsräume, die auch von Betriebsfremden genutzt werden

Solche Arbeitsräume sind Einrichtungen des Betriebes, die für den Kundenverkehr bestimmt sind. Darunter fallen beispielsweise Gasträume im gastronomischen Bereich.

Vorsicht: In Geschäftslokalen, Büros oder ähnlichen Räumen mit Kundenverkehr gilt auf Grund des Tabakgesetzes ein Rauchverbot zu den festgelegten Dienstzeiten bzw zu Zeiten, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet.

Arbeitsräume, die nicht mit einem Büroraum vergleichbar sind

Kriterien für die Vergleichbarkeit von Arbeitsräumen mit Büroräumen sind

- Größe,
- Ausstattung und
- Zweckbestimmung

des in Frage kommenden Raumes.

Auch für solche Arbeitsräume gilt ein Rauchverbot, sofern nicht ausschließlich Raucher darin beschäftigt werden.

Rauchpausen

Das Arbeitszeitgesetz sieht keinen Anspruch auf eigene Rauchpausen vor. Es sind lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten. In diesen gesetzlichen Ruhepausen unterliegt der Arbeitnehmer, sofern er sich nicht im Betrieb aufhält, keinen Verhaltensvorschriften.

Tipp!

Der Arbeitgeber kann den Mitarbeitern das Abhalten von Rauchpausen gestatten. Ausdrücklich festhalten sollte er allerdings, dass die Zeit dieser Rauchpausen keine Arbeitszeit ist und nicht bezahlt wird.

Vorsicht: Das eigenmächtige Abhalten einer Rauchpause stellt nur unter besonders erschwerenden Umständen einen Entlassungsgrund dar. Zu prüfen ist, ob die eigenmächtige Rauchpause ein erhebliches Arbeitszeitversäumnis darstellt, die versäumte Arbeitstätigkeit von Bedeutung ist und ob es zu betrieblichen Nachteilen gekommen ist. Zusätzlich müssen entsprechende Verwarnungen ausgesprochen und arbeitsrechtliche Konsequenzen angedroht worden sein.

Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten. Damit tritt gleichzeitig der Versicherungsfall der Mutterschaft nach ASVG ein.

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

6. Zusammenfassung

Die Bestimmungen sind durch das Ineinandergreifen der gastronomiebezogenen mit den allgemeinen Bestimmungen des TabakG sowie die Überlagerung mit landesrechtlichen Bestimmungen kompliziert und in Summe schwer fassbar.

Empfehlung: Richten Sie bei Bedarf nach Möglichkeit einen eigenen, gekennzeichneten, verschlossenen Raucherbereich ein (Raucherraum), in den nicht serviert bzw. in den keine Speisen und Getränke aus dem gastronomischen Bereich mitgenommen werden dürfen. Sie können in diesem Bereich Automaten aufstellen.

Ebenso sollten auch Ihre Dienstnehmer nur in diesem Raucherbereich rauchen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

Fachgruppengeschäftsführer:
Mag.Dr. Klaus Christian Vögl
Lothringerstraße 4
1040 Wien
T +43 1 514 50 3303
F +43 1 514 50 4216
E klaus.voegl@wkw.at
W www.freizeitbetriebe-wien.at

Fachgruppe Gastronomie Wien

Fachgruppengeschäftsführer:
Mag. Walter Freundsberger
Judenplatz 3-4
1010 Wien
T +43 1 514 50 4207
F +43 1 514 50 4200
E walter.freundsberger@wkw.at
W wko.at/wien/gastronomie

Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser

Fachgruppengeschäftsführer:
Mag. Marion Esslinger
Lothringerstraße 4
1040 Wien
T +43 1 514 50 3103
F +43 1 514 50 4118
E norbert.lux@wkw.at
W wko.at/wien/kaffeehaeuser

Auszug aus dem Tabakgesetz (§ 13 und 13a)

Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes

Kurztitel

Tabakgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 120/2008

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Text

Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte

§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt, soweit Abs. 2 und § 13a nicht anderes bestimmen, Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1 umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Tabaktrafiken.

Kurztitel

Tabakgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 120/2008

§/Artikel/Anlage

§ 13a

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Text

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

§ 13a. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der §§ 12 und 13 gilt Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen

1. der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBL. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung,
2. der Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO,
3. der Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 der GewO.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es muss jedoch der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst sein, und es darf nicht mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen sein, in denen das Rauchen gestattet wird.

(3) Das Rauchverbot gemäß Abs. 1 gilt ferner nicht, wenn nur ein für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneter Raum zur Verfügung steht, und

1. der Raum eine Grundfläche von weniger als 50 m² aufweist, oder,
2. sofern der Raum eine Grundfläche zwischen 50 m² und 80 m² aufweist, die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im Abs. 2 genannten Zweck erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind.

(4) Das Rauchen darf jedoch auch in Räumen, in denen das Rauchverbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, nur gestattet werden, wenn für den Betrieb ein Kollektivvertrag gilt, wonach

1. ein nicht dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBL. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß hat, wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt, und
2. die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen sowie Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz zu gewähren ist, und
3. gesundheitsfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzulegen sind, und,
4. im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen hat, in denen nicht geraucht werden darf.

(5) Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten.